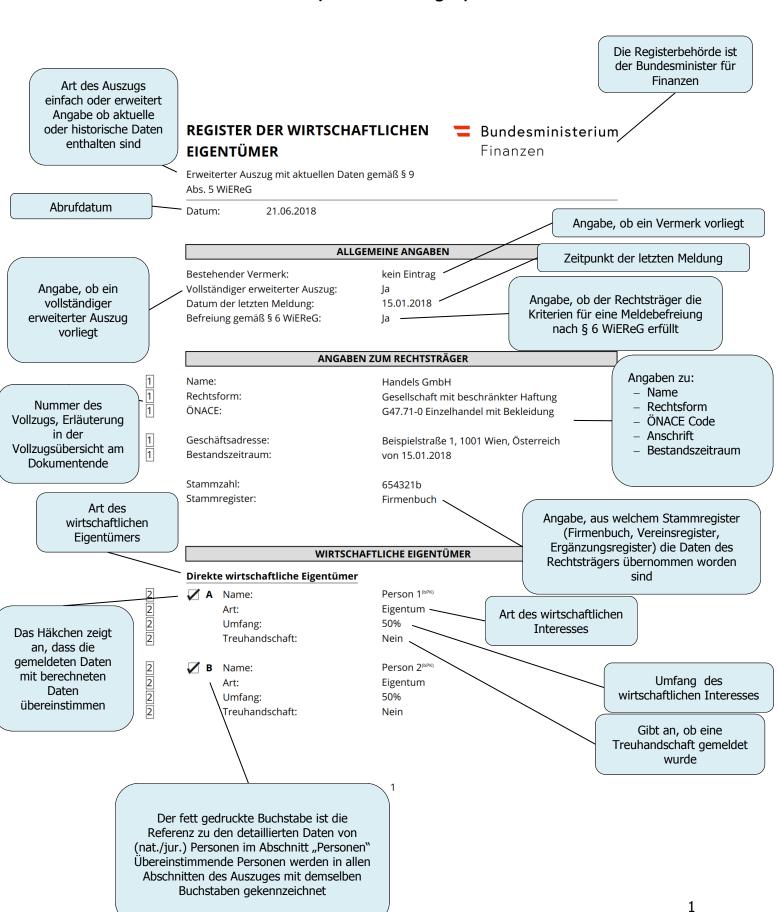
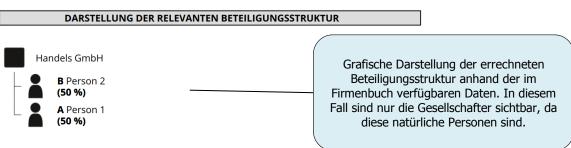
Erweiterter Auszug eines meldebefreiten Rechtsträgers (mit Erläuterungen)



Datenquelle: hier eine automatisationsunterstützte aufgrund einer Meldebefreiung gemäß § 6 WiEReG

Quelle: Die Daten wurden gemäß § 6 WiEReG automatisationsunterstützt übernommen.



Errechnete Beteiligungsstruktur gemäß § 9 Abs. 5 Z 1 WiEReG.

ERRECHNETE WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER

Direkte wirtschaftliche Eigentümer

 B
 Name:
 Person 2^(b)PK)

 Art:
 Eigentum

 Umfang:
 50%

A Name:

Person 1^(b)PK)

Art:

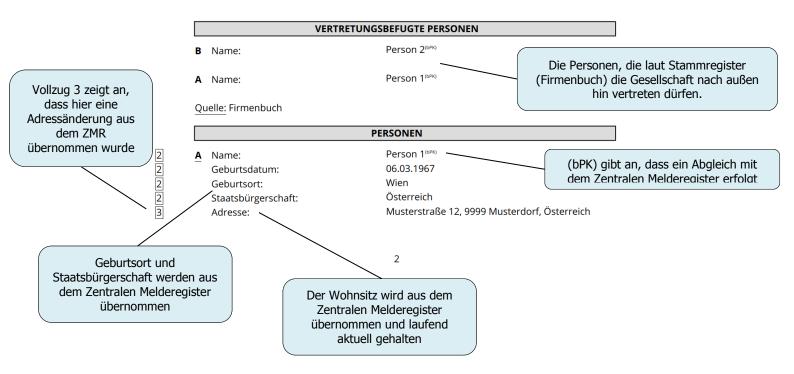
Eigentum

Umfang:

50%

Die errechneten wirtschaftlichen Eigentümer stimmen bei meldebefreiten Gesellschaften mit den gemeldeten überein.

Errechnete wirtschaftliche Eigentümer und oberste Rechtsträger gemäß § 9 Abs. 5 Z 2 WiEReG.



Vollzug 4 zeigt an, dass hier eine Adressänderung übernommen wurde

Name: Geburtsdatum: Geburtsort: Staatsbürgerschaft: Adresse:

Person 2(bPK) 06.02.1958 Wien Österreich

Musterstraße 12, 9999 Musterdorf, Österreich

Übersicht der Vollzüge

Vollzugsnummer, korrespondiert mit den Ziffern z.B. beim wirtschaftlichen

Eigentümer

VOLLZUGSÜBERSICHT

eingetragen am 15.01.2018 Übernahme aus dem URV (FB) eingetragen am 15.01.2018

automationsunterstützte Datenübernahme gemäß

§ 6 WiEReG (FB, ZMR)

eingetragen am 31.05.2018 Übernahme aus dem ZMR(ZMR)

eingetragen am 31.05.2018 Übernahme aus dem ZMR (ZMR) im Register

Anlage des Rechtsträgers

Bei gemeldeten oder automatisationsunterstützt übernommenen wirtschaftlichen Eigentümern, die mit (DPK) gekennzeichnet sind, werden die Daten zu Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen und laufend

aktuell gehalten.

Meldung gemäß § 6 WiEReG

Bei juristischen Personen mit Sitz im Inland werden die Daten zu Rechtsform, Geschäftsadresse und Bestandszeitraum laufend mit dem jeweiligen Stammregister abgeglichen: Firmenbuch (FB), Vereinsregister (VR) oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERSB).

Meldungen oder Vermerke können durch den Rechtsträger (RT), eine Behörde (BEH), einen

Verpflichteten (VPFL) oder die Registerbehörde (RBEH) erfolgen.

Vollständigkeit der Daten übernommen werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 10 WiEReG wird darauf hingewiesen, dass keine Gewähr für die Richtigkeit und

Übernahme einer Adressänderung aus dem zentralen Melderegister